

Halten wir nun den verschiedenen Standpunkt fest, auf dem die Universität rücksichtlich ihres eigenen Vermögens und ihres Stiftungsvermögens steht, so werden sich auch die Folgerungen ziehen lassen, welche in Ansehung dieser verschiedenen Verhältnisse eintreten können. Es ist nämlich sowohl nach dem gemeinen als dem sächsischen Rechte einem Vormunde erlaubt, daß er von seinem Pflegebefohlenen Gelder erborgen dürfe, wenn er dagegen gehörige Sicherheit leistet und die vorgesezte Curatelbehörde solches genehmigt. Kann der Vormund das Vermögen seines Curanden nirgends sicherer unterbringen, als bei sich selbst; gestatten ihm vielleicht die speciellen Umstände, einen höhern Zinsfuß zu gewähren, als ein Fremder, so wird er dadurch zu einem wahren Wohlthäter seines Mündels, und keine Curatelbehörde kann und wird ihm die Genehmigung eines solchen Geschäfts verweigern. Nun hat eine jede milde Stiftung in den Gütern ihres Administrators nicht nur ein stillschweigendes Unterpfandsrecht, und das gegenwärtige bestehet nach dem Mandate vom 4. Juni 1829 heute noch, sondern es hat auch der Vormund für allen Schaden zu stehen, der nicht allein durch seine offene Schuld, sondern auch durch sein Versehen entsteht; er hat culpam levem zu leisten. Hat daher, wie im Bericht der Deputation anerkannt ist, die Universität in liegenden Gründen gewiß so viel Vermögen, daß das Stiftungsvermögen vollkommen sicher gestellt ist, und läßt sich bei einer mit so hoher Einsicht ausgestatteten Verwaltung und der Oberaufsicht des hohen Cultusministerii ein bedeutendes Versehen gar nicht denken, so scheint mir auch das Verhältniß, nach welchem die Universität von dem Vermögen ihrer Curanden Geld borgen und solches zu Unternehmungen verwenden kann, durch welche sie in den Stand gesetzt ist, die ihr anvertrauten Stiftungen mit größerer Sicherheit zu bewahren und ihnen vielleicht höhere Zinsen zu gewähren, vollkommen in den Grenzen der Gefeslichkeit zu beruhen. Daraus scheint nun aber freilich auch die nothwendige Folge hervorzugehen, daß das Vermögen der Universität an sich und das der anvertrauten Stiftungen in ganz besonderen Cassen und Rechnungen gehalten werde. Schon die Civilgesetze schreiben vor, daß, wenn ein Vormund Gelder von seinem Mündel borgt, diese Gelder unter besondere Vormundschaft gestellt werden sollen, und mag auch eine solche Vorsicht hier überflüssig sein, so kann es doch auch nach den im Bericht angegebenen Gründen keineswegs für zweckmäßig angesehen werden, wenn die Cassen des Verwalters mit denen der seiner Verwaltung anvertrauten Stiftungen dieselben sind, damit nicht der Gläubiger mit dem Schuldner als eine und dieselbe Person angesehen werde. Schon um deswillen, weil die Universität vielleicht in den Stand gesetzt ist, den milden Stiftungen 4 % zu gewähren, dürfte eine solche Vermengung nicht statthaft sein. Dagegen habe ich mich auf keine Weise überzeugen können, daß, wenn die Universitätscasse an sich, und die Stiftungsgelder besonders verwaltet werden, nunmehr die gemeinsame Verwaltung der letztern in einer Cassen, jedoch mit besondern Rechnungen schädlich sein könne. Denn wie oft trifft es sich, daß bei den einzelnen Stiftungen keine Cassenbestände vorhanden und einzeln nicht unterzubringen sind, mithin müßig liegen blei-

ben müssen; wie oft fehlt zu einem großen Capital noch eine Kleinigkeit, das eine andere Stiftung gerade hat; wie schmerzlich ist oft der Verlust, welchen eine Stiftung allein zu übertragen hat, indeß er als eine Kleinigkeit betrachtet werden muß, wenn er sich auf alle Stiftungen vertheilt. Wenn ein Capital zu einem höhern Zinsfuße untergebracht werden kann, und ein anderes zu geringen Zinsen stehen bleiben muß, so entsteht daraus eine Ungleichheit, welche aber verschwindet, wenn am Schlusse des Jahres die Zinsen von zusammengeschlagenen Capitalien durch ein simples Rechnungserempel pro rata vertheilt werden. Denn hat man erst den Bestand jeder Stiftung genau ermittelt, was so schwer nicht sein kann, so darf dann nur gesagt werden, wie viel jährlich von den Zinsen auf einen Thaler kommt, und so wird der Zweck gewiß auf kürzerm Wege erreicht werden, als wenn in jedem Documente jede einzelne Stiftung, welche zu dem Capitale gibt, als Gläubigerin besonders aufgeführt wird und dadurch bei jeder Zinsberechnung Bruchtheile entstehen.

Gehe ich nun zu der Ráthlichkeit der von der Universität Leipzig gemachten Acquisitionen und unternommenen Baue über, so scheint mir diese außer allem Zweifel zu sein. Nicht allein durfte die Universität dieselbe machen, sondern ich glaube auch, daß sie dazu verpflichtet war, wenn sie das ihr anvertraute Vermögen gut, d. h. wie ein guter Hausvater verwalten wollte. Zuvörderst finde ich die projectirten oder bereits unternommenen Baue in finanzieller Hinsicht von dem höchsten Nutzen, und darüber ist selbst in Leipzig nur Eine Stimme. Ich erinnere mich selbst, daß schon vor 40 Jahren, als der Platz auf der Grimmaischen Gasse, wo dormalen die Colonnaden sind, noch leer war, diejenigen, welche mich damals unter ihrem Schutze hatten, äußerten, wieviel höher dieser Platz zu benutzen sein würde, wenn er mit Häusern bebaut wäre, eine Speculation, welche sich gewiß kein Privatmann entgehen lassen würde. Wenn die geehrte Deputation darin, daß alle Gebäude der Zeit unterliegen und daher deren Bauwerth nach und nach verloren geht, einen Grund gegen die beabsichtigte Maßregel erblicken will, so kann ich diesen darin durchaus nicht finden; denn eben deshalb muß man die Zeit, wo noch hohe Miethzinsen zu erlangen sind, benutzen, um ein Capital zu sammeln, womit man, wenn die Gebäude endlich in Verfall gerathen, solche wieder neu aufbauen kann. Daß aber in Leipzig die Miethzins nicht so bald zum Fallen kommen werden, dafür bürgt der im immerwährenden Fortschreiten begriffene Flor der Stadt, sowie die Erfahrung, daß sich der Miethzins, so lange man nur gedenkt, in jener Stadt gesteigert hat. Ja selbst bei dem Sinken der Nahrung geráth der Zins nicht verhältnißmäßig auch ins Sinken; denn es ist ein alter Erfahrungssatz, daß gerade da, wo die Nahrung fällt, der Miethzins verhältnißmäßig am höchsten steht. Der Grund davon liegt auf der Hand; denn wo die Nahrung fehlt, da fehlen auch die Capitale; wo Capitalien fehlen, da wird nicht viel gebaut; ein Jeder hat das Bedürfniß, zu wohnen, aber nicht Jeder kann sich eine eigne Wohnung schaffen und muß daher zur Miethe ziehen. Was aber den Einwurf wegen des möglichen